

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023



Präambel

„Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für alle Geschlechter.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1888 gegründete Verein führt den Namen „Vereinigte Turnerschaft Contwig e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Sitz des Vereins ist Contwig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung

- des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- der Gesundheitsvorsorge durch Sport und Bewegung, insbesondere durch Anbieten von Sportgruppen und -kursen des Breitensportes
- des Behinderten- und Rehabilitationssports
- der Blasmusik und der musikalischen Jugendarbeit, insbesondere durch Pflege des Liedgutes
- des Volkswanderns und
- der Laienspielkunst.

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der o.g. Zwecke verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bei Vereinsveranstaltungen ist lediglich Nebenzweck- dabei erzielte Erträge dienen ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei bestehender Mitgliedschaft eines Minderjährigen ist mit Eintritt der Volljährigkeit keine erneute Antragstellung mehr erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben.
3. Mit dem Betritt des Mitglieds nimmt der Verein Adressdaten, Alter und Bankverbindung in die Vereinsorganisation auf. Die personenbezogenen Daten sind vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen und nur für Vereinszwecke zu nutzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der Daten. Ausnahme sind Daten, welche der steuergesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Weitere Regelungen sind in der Datenschutzverordnung des Vereins festgelegt.
4. Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein für besondere Verdienste um den Verein oder das Turnwesen verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt steht den Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verein jederzeit frei, muss dem Verein jedoch schriftlich angezeigt werden.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Mit dem Austritt erlöschen jegliche Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens
 - b) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Hausverbot
 - c) Geldstrafen bis zu € 500,00
 - d) zeitlich unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmittel (§ 5) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Der Einspruch hat bis zur endgültigen Entscheidung aufschiebende Wirkung.

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Die Umlagen dürfen das Zweifache eines Jahresbetrages nicht übersteigen.

Der Beitrag ist im Voraus, durch Einzugsverfahren oder Dauerauftrag, zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Weiteres regelt die Beitragsordnung des Vereins. Diese ist aber nicht Satzungsbestandteil und wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Verein bekanntgegeben.

§ 8 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in der Zeit zwischen 1. Juli und dem 31. Dezember stattfinden. Der vom Steuerberater erstellte Jahresabschluss für das Vorjahr soll dazu vorliegen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu laden. Die Tagesordnung ist hierbei bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige in der lokalen Presse.
4. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Für die Annahme einer Satzungsänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Alle übrigen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Alle Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl, können aber auf Beschluss durch einfache Mehrheit der Versammlung auch per Handzeichen erfolgen.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden:

Bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand, Vorstand Sport, Vorstand Kultur) sowie der Vorstand Finanzen, Vorstand Mitgliederverwaltung, Vorstand Geschäftsbetrieb, Vorstand Liegenschaften und mindestens 3 Beisitzende.

Die Vorsitzenden sind der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB und haben alle Rechten und Pflichten eines Einzelbevollmächtigten. Die Mitgliederversammlung wählt aus den gleichberechtigten Vorsitzenden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Übt eines der Vorstandsmitglieder eine Doppelfunktion aus, so hat es weiterhin nur eine Stimme.

Über die Führung der Geschäfte sind die Vorsitzenden während des Vereinsjahres dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Vorstand Sport ist Vertreter der gesamten Turnerschaft des Vereins. Ihm obliegen die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes.

Der Vorstand Kultur ist verantwortlich für alle kulturellen Angelegenheiten im Verein sowie die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen.

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

Die Vorstände Finanzen und Mitgliederverwaltung sind eigenverantwortlich für den Finanzbereich des Vereins zuständig und autorisiert, Zahlungen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke vorzunehmen. Sie haben zusammen mit dem Steuerberater den Finanzbericht für das abgelaufene, sowie den Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Sie sorgen für termingerechte Einziehung und Zahlung. Spezielle Aufgabengebiete, wie z. B. die Verwaltung und Organisation der Mitgliedsbeiträge, können an weitere Mitglieder des Vorstandes delegiert werden, unterstehen aber der Verantwortung der beiden Vorstände, die auch die Mitgliederliste des Vereins führen.

Der Vorstand Mitgliederverwaltung vertritt im Verhinderungsfall den Vorstand Finanzen mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand Geschäftsbetrieb führt Protokoll bei den Besprechungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand Liegenschaften verantwortet und betreut alle Liegenschaften und das Inventar des Vereins.

Den Beisitzern können eigenständige Aufgabenfelder vom Vorstand übertragen werden

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das Entscheidungsgremium des Vereins bei allen Fragen in und um den Verein im Laufe des Geschäftsjahres.

Der Vorstand sollte einmal monatlich tagen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorsitzende beruft ein und leitet alle Vorstandssitzungen. Er ist verpflichtet, diese einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

Bei plötzlichem und längerem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl, einen Vertreter (gilt nicht für die Vorsitzenden) berufen. Eine endgültige Berufung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Neu- oder Wiederwahl erfolgt im wechselseitigen Turnus von zwei Jahren für folgende Vorstandsmitglieder:

- bei geradzahlig endenden Jahreszahlen:
 - 2.Vorsitzende zugleich Vorstand Sport
 - 3.Vorsitzender zugleich Vorstand Kultur
 - Vorstand Finanzen

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

- bei ungeradzahlig endenden Jahreszahlen:
 1. Vorsitzender zugleich geschäftsführender Vorstand,
 - Vorstand Mitgliederverwaltung,
 - Vorstand Geschäftsbetrieb,
 - Vorstand Liegenschaften und
 - mindestens 3 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und eventueller Ausschüsse sind stets zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Wunsch sind den Mitgliedern des Vorstandes Kopien zu übergeben.

§ 14 Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand zur Durchführung besonderer Maßnahmen Ausschüsse eingesetzt werden, welchen mindestens ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender angehören muss.

Die Ausschüsse sind unmittelbar dem Vorstand unterstellt und diesem zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Für die Übungsleiter des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung eine vereinsinterne Ordnung beschlossen:

1. Grundlegende Änderungen bedürfen immer der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
2. Für alle Übungsleiter müssen Verträge als freiberufliche Übungsleiter, gemäß den Formularen des Sportbundes, abgeschlossen werden. Diese Verträge werden im Vorstand genehmigt und bestätigt.
3. Ein Mitglied aus dem Vorstand bestätigt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem jeweiligen Übungsleiter die

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

Gültigkeit des Vertrages. Über den Inhalt des Vertrages sind die Mitglieder des Vorstandes zur Vertraulichkeit verpflichtet.

4. Spätere Änderungen oder Ergänzungen in die Verträge, wie z.B. Änderung der Aufgabenstellung, Stundenzahl oder Bezahlung, bedürfen zwingend der Zustimmung durch den Vorstand.
5. Für Kursangebote des Vereins sind mit den Übungsleitern separate Verträge abzuschließen.
6. Außer den Sportbundverträgen dürfen mit Übungsleitern keinerlei Arbeits- und Angestelltenverträge abgeschlossen werden.
7. Die gültigen Verträge werden bei der benannten Prüfperson aus dem Vorstand aufbewahrt. Den Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit Einsicht zu gewähren.
8. Die Übungsleiter sind zeitnah quartalsweise zu bezahlen. Dazu ist unbedingte Voraussetzung, dass diese die Abrechnungen, vollständig ausgefüllt bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, der benannten Prüfperson aus dem Vorstand zur Kontrolle vorlegen. Die Zahlung erfolgt dann bis zum 30. dieses Monats.
9. Der Übungsleiter versichert mit seiner Unterschrift auf dem Zahlungsnachweis die Richtigkeit seiner Angaben. Zur Kontrolle der Mitgliedschaft muss der Übungsleiter eine Teilnehmerliste (Riegenbuch) führen und diese der Abrechnung beifügen. Dies ist aus versicherungstechnischen Gründen notwendig.
10. Die Übungsleiter von angebotenen „Kursen“ vermerken auf Ihren Nachweisen auch die kassierten Kursgebühren (Zahlung an Verein mit Datum und Empfänger) und welche Teilnehmer keine Vereinsmitglieder sind.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer in ungeradzahlig endenden Jahreszahlen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder Mitgliederversammlung und erstatten hierbei Ihren Bericht. Über die Entlastung des Kassenführers entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüfer.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung u.a. auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

VT Contwig e.V. Satzung

Beschluss vom 10.11.2023

§ 17 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Contwig/Pfalz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Eine Wartezeit dazu von 18 Monaten ist einzuhalten. Bei Neugründung eines eingetragenen Vereins mit gleichem Zweck ist dieser in voller Höhe zu bevorzugen.

§ 19 Schlussbestimmung

Über alle durch die Vorschriften des BGB und diese Satzung nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet der Vorstand.

Die in der Hauptversammlung der Vereinigten Turnerschaft e.V. vom 14. Oktober 2022 beschlossene Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Contwig, den 10. November 2023



Walter Hüther
(geschäftsführender Vorsitzender)